Musterformular: Brief Außenwand

Dieses Formular ist über die gängigen Rauchfangkehrer-Programme direkt abruf- und verwendbar.

Zu verwenden, um Kunden über die Möglichkeit einer Installation einer Außenwand-Therme-Gas zu informieren.

- 1. Adressdateninput aus EDV und Ausdruck
- 2. Unterschrift Betrieb einfügen
- 3. Versand an Kunden

Rev.Nr.:3

Ausgabedatum:17.5.2017

Logo Betrieb

Name Betrieb; Straße; PLZ; Ort Telefon; Öffnungszeiten

Name Betrieb; Straße; PLZ; Ort

Anrede Kundennummer: Kundennummer

Name Straße PLZ; Ort

Ort; Datum

Außenwand-Therme-Gas

Sehr

geehrte(r) Herr/Frau Name,

da kein geeigneter Fang zum Anschluss einer ZH-Gas zur Verfügung steht, besteht lt. OIB-Richtlinie 3, in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014 (relevanter Auszug ist rückseitig abgedruckt) die Möglichkeit eine Außenwand – Therme - Gas zu installieren.

Hinweis:

Die Beurteilung der Fänge bezieht sich auf eine rein optische und messtechnische Überprüfung. Jede Änderung, die eine Abweichung vom Befund zur Folge hat, ist dem zuständigen Rauchfangkehrermeisterbetrieb schriftlich zu melden, bzw. wird empfohlen im Vorfeld mit ihm Kontakt aufzunehmen.

Fänge, die länger als ein Jahr nicht benützt werden, sind vor ihrer Benützung vom zuständigen Rauchfangkehrermeisterbetrieb auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Benützte Rauch- und Abgasfänge, die im Unterdruck betrieben werden, sind alle 10 Jahre auf Betriebsdichtheit zu überprüfen. Fänge im Überdruckbetrieb sind alle fünf Jahre auf ihre Leckrate zu überprüfen.

Bei Häusern mit kontrollierter Wohnraumlüftung muss beim Betrieb einer Feuerstätte die Zufuhr der Verbrennungsluft über eine geeignete Zuluftzufuhr gewährleistet sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rauchfangkehrer

Logo Betrieb

Name Betrieb; Straße; PLZ; Ort Telefon; Öffnungszeiten

Auszug aus OIB-Richtlinie 3, in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014: 5.1 Allgemeine Anforderungen an Abgasanlagen

- 5.1.1 Alle Feuerstätten sind an Abgasanlagen anzuschließen, die über Dach führen.
- 5.1.2 Die Mündungen von Abgasanlagen sind so zu situieren, dass eine Beeinträchtigung von Personen durch Abgase vermieden wird und einwandfreie Zugverhältnisse gewährleistet sind.
- 5.1.3 Die Mündungen von Abgasanlagen müssen so hoch geführt werden, dass sie innerhalb eines horizontalen Umkreises von 10 m die Sturzunterkanten aller öffenbaren Fenster von Aufenthaltsräumen sowie die Oberkante von Zuluftöffnungen von Lüftungsanlagen um folgende Mindestwerte überragen:
- 3 m, wenn die Mündung vor einem Fenster bzw. einer Zuluftöffnung liegt,
- ansonsten 1 m.
- 5.1.4 Die Mündung muss den First um mindestens 0,4 m überragen, oder es müssen folgende Mindestabstände von der Dachfläche, normal zu dieser gemessen, eingehalten werden:
- 0,6 m bei mit Gas oder Öl betriebenen Feuerstätten, bei denen die Temperatur der Abgase unter den Taupunkt abgesenkt wird (Brennwertkessel),
- ansonsten 1 m.

Bei Flachdächern ist die Mündung 0,4 m über die Oberkante der Attika und zumindest 1 m über die Dachfläche zu führen.

5.1.5 Abweichend zu diesen Bestimmungen sind Mündungen von Abgasanlagen für raumluftunabhängige mit Gas betriebene Feuerstätten, bei denen die Temperatur der Abgase unter den Taupunkt abgesenkt wird (Brennwertkessel), in Außenwänden bestehender Bauwerke zulässig, wenn der Anschluss an eine bestehende Abgasanlage oder die nachträgliche Errichtung einer über Dach führenden Abgasanlage nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.